

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1629/2

Innsbruck, 17.05.2005

Zu GZ. BMGF-75100/0015-IV/B/10/2004 vom 20. April 2005

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. 1 (Bio-Durchführungsgesetz):

Zu § 6:

Der derzeitigen Praxis entsprechend sollte im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde von der Kontrollstelle und nicht vom Unternehmer gemeldet wird. Der Begriff "Naturkostfachhändler" sollte im Gesetz definiert werden.

Zu § 9:

Diese Bestimmung ist zu unbestimmt und sollte daher näher konkretisiert werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Kontrollstelle zur Veröffentlichung der Liste zuständig ist. Es sollten nur zugelassene Betriebe und nicht zum Beispiel auch Umstellungsbetriebe veröffentlicht werden.

Zu § 11 Abs. 1:

Es wird angeregt, ein Anhörungsrecht des Beirates für biologische Landwirtschaft vorzusehen.

Zu § 12 Abs. 1 Z. 4:

Die Probenahme sollte wie im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz näher geregelt werden (vgl. § 36 und § 71 der Regierungsvorlage zum Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz).

Zu § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5:

Es wird angeregt, einheitlich auf das Organ (Aufsichts- oder Kontrollorgan) abzustellen.

Zu § 25 Abs. 1 Z. 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bio-Verordnung den zit. Art. 5a nicht enthält.

Zu § 27 Abs. 2 Z. 5:

Diese Bestimmung ist zu unbestimmt. Es sollte klargestellt werden, dass jedes Land einen Vertreter in den Beirat zu entsenden hat.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. (zusätzlich per e-mail)

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'L' followed by some illegible characters, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.